Schweizer Bundesgericht stoppt Netzsperre gegen mutmassliche Anlagebetrugsplattformen

Urteil 7B_52/2026 vom 12. Oktober 2026 – veröffentlicht am 4. November 2026

Der Fall betrifft mutmasslichen Online-Anlagebetrug mit einem behaupteten Schaden von mehr als 1,7 Millionen Schweizer Franken. Die Waadtländer Staatsanwaltschaft wollte mehrere Internetadressen sperren lassen. Das Schweizer Bundesgericht hob die gegenüber einem beschwerdeführenden Internetanbieter verfügte DNS-Sperre auf. Ausschlaggebend war nicht die Harmlosigkeit der Plattformen, sondern die fehlende gesetzliche Grundlage für dieses Mittel.

Was war geschehen?

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt ermittelt seit August 2024 gegen mehrere Beschuldigte. Sie sollen angebliche Börsenanlageplattformen betrieben haben, um Einzahlungen unerfahrener Anleger zu erlangen. Laut den Ermittlungsannahmen waren Dutzende Betroffene und mehr als 1,7 Millionen Franken Schaden betroffen. Diese Vorwürfe sind kein rechtskräftiger Schuldspruch.

Am 15. Juli 2025 ordnete die Staatsanwaltschaft gegenüber mehreren Internetanbietern die Sperrung von zwölf Webadressen an. Ein Anbieter erhob dagegen Beschwerde. Nachdem das Waadtländer Kantonsgericht die Anordnung im Dezember 2025 bestätigt hatte, gelangte das Unternehmen an das Bundesgericht.

Warum kippte das Bundesgericht die DNS-Sperre?

Eine DNS-Sperre unterbricht bei einem bestimmten Internetanbieter die technische Zuordnung eines Domainnamens zur IP-Adresse. Die fragliche Seite wird damit für dessen Nutzer auf dem üblichen Weg schwerer erreichbar, aber nicht gelöscht. Die Sperre kann zudem technisch umgangen werden.

Das Bundesgericht prüfte Art. 263 Abs. 1 lit. d der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB). Beide Bestimmungen erlauben Sicherstellung beziehungsweise Einziehung unter gesetzlichen Voraussetzungen, sind aber nach Auffassung des Gerichts keine hinreichende Ermächtigung, Internetzugangsanbieter zu DNS-Sperren zu verpflichten.

Gerade weil der Gesetzgeber für einzelne Bereiche ausdrückliche Sperrregeln geschaffen hat, können die allgemeinen Bestimmungen nicht zu einem umfassenden Instrument der Netzsperre ausgedehnt werden. Das Gericht sieht eine mögliche Schutzwirkung, verweist für eine allgemeine Regelung jedoch auf das Parlament.

Was hat das Gericht konkret entschieden?

Die Beschwerde des Internetanbieters wurde gutgeheissen. Der kantonale Entscheid wurde aufgehoben und der gegen den Beschwerdeführer gerichtete Sperrbefehl mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Sache ging hinsichtlich der kantonalen Kosten und Entschädigungen zurück an die Vorinstanz.

Was bedeutet das für Anleger?

Das Urteil ist weder ein Freispruch für die Beschuldigten noch eine allgemeine Erlaubnis zum Betrieb betrügerischer Anlageplattformen. Es begrenzt vielmehr die von Strafverfolgungsbehörden einsetzbaren technischen Eingriffe. Für Anleger zeigt der Fall, wie wichtig frühzeitige Warnungen, Prüfung von Anbietern und die Sicherung eigener Zahlungsbelege sind. Betroffene sollten verdächtige Angebote melden und sich bei konkretem Schaden rechtlich beraten lassen.

Einordnung

Der Entscheid markiert einen Konflikt zwischen einem wirksamen Schutz vor digitalem Anlagebetrug und dem Erfordernis einer klaren gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in die Internetnutzung. Eine breitere Netzsperrbefugnis wäre Sache des Gesetzgebers, nicht richterlicher Rechtsfortbildung.

Dokumentenhinweis: Dies ist eine eigenständig verfasste redaktionelle Urteilsanalyse, NICHT die amtliche Original-PDF des Schweizer Bundesgerichts. Originalentscheid: 7B_52/2026, II. strafrechtliche Abteilung, 12.10.2026, amtlich publiziert am 04.11.2026. Keine externen Links enthalten.